SÄA 3 Änderung der Diözesanordnung - Stimmverteilung nach "Atmenden System"

Antragsteller*in: Satzungsausschuss (Satzungsausschuss)

Antragstext

Die BDKJ-DV möge die Änderung des § 11 und die Streichung des § 15 (b) der Diözesanordnung beschließen.

Die Neufassung der Paragrafen sieht wie folgt aus:

§ 11 Diözesanversammlung

3. Stimmverteilung: Ein Jugendverband erhält je angefangene 150 Mitglieder eine Stimme.

4. Jede entstandene Region entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter:innen. Wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Regionen die Zahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Jugendverbände übersteigt, muss die Stimmenanzahl der Jugendverbände entsprechend erhöht werden.

5. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

(j)Je zwei Vertreter:innen der Jugendverbände, welche nur eine Stimme in der Versammlung nach § 11(3) erhalten

Alte Fassung:

§ 11 Diözesanversammlung

3. Die Jugendverbände verfügen über 30 Stimmen. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände beschließt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung über den Stimmschlüssel für die Jugendverbände. Jeder Jugendverband erhält dabei mindestens eine Stimme. Der Stimmschlüssel gilt mindestens ein Jahr und findet in der Zeit auf allen stattfindenden Diözesanversammlungen Anwendung.

4. Jede entstandene Region entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter:innen. Wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Regionen die Zahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Jugendverbände übersteigt, muss die Stimmenanzahl der Jugendverbände entsprechend erhöht werden.

5. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

(j)Je zwei Vertreter:innen der Jugendverbände, welche nur eine Stimme in der Versammlung nach § 11(3) erhalten

§ 15 Diözesankonferenz der Jugendverbände

1. Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Jugendverbände zählt insbesondere:
 - a.) die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,
 - b.) die Vertretung der Interessen der Jugendverbände in ihrem Verhältnis untereinander,

- c.) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
- d.) die Beratung über die Zuweisung von Zuschussmitteln BDKJ Diözesanverbandes Fulda.

Alte Fassung:

§ 15 Diözesankonferenz der Jugendverbände

1. Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Jugendverbände zählt insbesondere:
 - a.) die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,
 - b.) die Festlegung des Stimmschlüssels der Jugendverbände für die Diözesanversammlung gemäß § 11 (3) dieser Diözesanordnung
 - c.) die Vertretung der Interessen der Jugendverbände in ihrem Verhältnis untereinander,
 - d.) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
 - e.) die Beratung über die Zuweisung von Zuschussmitteln BDKJ Diözesanverbandes Fulda.

Begründung

Durch die die Umverteilung der Stimmen tritt der Fall ein, dass die größeren Jugendverbände eine sehr große Delegation bereitstellen müssen, was nicht stemmbar ist. Bei dieser Stimmverteilung bekommt jeder Verband mindestens eine Stimme. Diejenigen mit großer Mitgliederzahl werden entsprechen repräsentiert.